

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Der Wahlvorstand für die JAV bei der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Wahlausschreiben

1. Gemäß den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) ist bei der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

eine JAV zu wählen.

2. Die Wahl findet statt

am 1. Juli 2019 in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr,

Für alle Wahlberechtigten wird Briefwahl angeordnet.

3. Die Dienststelle hat insgesamt 59 Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG.

Davon sind 26 Männer (= 44%) und 33 Frauen (= 56%).

Zur JAV wahlberechtigt sind insgesamt 59 Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG.

4. Es sind **5** Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen.

4a. In der Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen 3 Frauen und 2 Männer

vertreten sein.

5. Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) liegen in der Zeit vom 26. April 2019 bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden bei der **Vorsitzenden des Wahlvorstands, Dr. Daniela Högerle, Ernst-Zermelo-Str.1, 79104 Freiburg**, zur Einsicht auf.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 11. Juni 2019 bis zum 27. Juni 2019 von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden bei der **Vorsitzenden des Wahlvorstands, Dr. Daniela Högerle, Ernst-Zermelo-Str. 1, 79104 Freiburg** zur Einsicht auf.

6. Wählen können nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

7. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb der Auflegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist endet am 27. Juni 2019 um 18.00 Uhr.

8. Die zur JAV wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens während der Dienststunden beim Wahlvorstand einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2019 um 18.00 Uhr.

9. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind.

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Anteil unter den Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG vertreten sein.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname und die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben. Die Dienststelle, bei der der Bewerber beschäftigt ist, ist anzugeben, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten.

Jeder Bewerber kann für die Wahl der JAV nur auf *einem* Wahlvorschlag benannt werden.

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 12 Abs. 5 LPVGWO der Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu ersehen sein.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

10. Ein von den wahlberechtigten Beschäftigten eingereichter Wahlvorschlag muss von mindestens 4 zur JAV Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Der Leiter der Dienststelle und die anderen nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen nach § 11 Abs. 1 LPVGWO keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte, der berechtigt ist, Wahlvorschläge zu machen und zu unterzeichnen, kann seine Unterschrift zur Wahl der JAV rechtswirksam nur für *einen* Wahlvorschlag abgeben.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, beizufü-

gen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen.

Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag bedarf nur der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands dieser Gewerkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

11. Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge.

Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

12. Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

13. Ein im Wählerverzeichnis eingetragener wahlberechtigter Beschäftigter kann sein Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Auf seinen Antrag wird ihm der Wahlvorstand die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigen oder übersenden. Für die wahlberechtigten Beschäftigten folgender Außenstellen, Nebenstellen, Dienststellenteile bzw. Dienststellen wird gemäß § 24 LPVGWO die Briefwahl angeordnet:

Für alle Wahlberechtigten wird Briefwahl angeordnet.

14. Die öffentliche Stimmenauszählung findet am **03. Juli 2019 ab 14.00 Uhr**

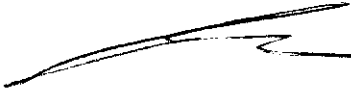
In der **Universitätsbibliothek, Veranstaltungssaal 1. OG im Parlatoriumsbereich** statt.

Dort findet im Anschluss an die Stimmenauszählung die öffentliche Sitzung des Wahlvorstands statt, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Freiburg, 6. Juni 2019


Vorsitzende/r (Unterschrift)


Mitglied (Unterschrift)


Mitglied (Unterschrift)